

AbschlussHausarbeit Grundphase

Wintersemester 2019/2020

Hausarbeit

„Was ist denn mit Karsten los?“

Die beiden alleinsorgeberechtigten Mütter Patricia (P) und Ophelia (O) treffen sich in ihrem Yachtclub zum wöchentlichen Plausch. Sie haben ihre achtjährigen Söhne Karsten-Romain (K, Sohn der P) und Timotheus-Magnus (T, Sohn der O) dabei. Die beiden spielen ausgelassen mit der neuen DJI Mavic 2 Zoom Drohne des T und lassen sie abwechselnd immer wieder aufsteigen. Dabei versuchen sie mit der Drohne einen über ihnen ragenden Balken, der etwas unterhalb der Decke liegt, zu durchfliegen. P und O sitzen etwa acht Meter abseits an einem Tisch, trinken Champagner und beobachten das Geschehen. O zeigt auf die nebeneinander stehenden Kinder und sagt zu P: „Das sieht aber ganz schön gefährlich aus. Na hoffentlich passiert da nichts.“ P antwortet: „Lass sie doch. Schau was sie für einen Spaß haben. Da wird schon nichts passieren.“ O ist dadurch besänftigt und entgegnet: „Ich denke auch. Sie stehen ja nicht direkt unter dem Balken.“

Kurz darauf prallt die von T gesteuerte Drohne gegen den Balken, fliegt Richtung Boden und trifft den K am Kopf. K zieht sich dadurch eine stark blutende Platzwunde zu. P ruft völlig geschockt: „Was ist denn mit Karsten los?“. O erwidert ganz nüchtern: „Das sieht gar nicht gut aus!“ Im weiteren Verlauf kümmern sich die Mütter hingebungsvoll um Karsten.

Nach ein paar Wochen hat T Geburtstag und lädt all seine – ebenfalls neun Jahre alten – Freunde zu sich ein. Die Kinder spielen im Garten in ihren Kostümen und mit ihren Kunststoffschwertern Ninjago-Abenteuer nach. Als sein Freund Laurentius-Kornelius (L) dem T den Ritterschlag erteilen möchte, bringt die allein beaufsichtigende O gerade eine Benjamin Blümchen Torte in den Garten. Während die Helikoptermutter O dies sieht, geht sie davon aus, dass ihrem T mit einem Schwert mitten auf den Kopf geschlagen wird. Deswegen zögert sie nicht lange und schlägt dem L das Schwert aus der Hand, wobei die Hand bricht. Auch ist sie der Meinung, dass eine Aufsichtsperson gerade das Recht hat mit Gewalt gegen zu beaufsichtigende Kinder vorzugehen.

Nach dem ganzen Tumult sitzen die Eltern des L Apollonia (A) und Valentinus (V) bei dessen Großmutter Grazia (G) und unterhalten sich über den Vorfall. G posaunt dabei lautstark: „Das ist ja wohl die Höhe! Diese seelenlose Person solltet ihr lynchen!“ Bestärkt durch die Ansage der G schmieden A und V einen Plan. V soll die O in ihrer Villa überraschen und abstechen. A liefert ihm die nötigen Informationen, wie er sich Zugang zum Anwesen verschaffen kann und wann sich die O zum Schlafen legt. Dies alles hat die A während eines Gesprächs im Yachtclub erfahren. Als sich V in die Villa schleicht, schläft die O. V geht unbemerkt an die O heran und sticht mitten in den Korpus, so dass diese kurz aufschreit. Blutüberströmt lässt der V die O zurück. Kurz bevor er ihr Schlafzimmer verlässt, bittet ihn die O jedoch um Hilfe. V erkennt, dass sein Stich wohl doch nicht zum erwünschten Ergebnis geführt hat. Nun plagen ihn die Gewissensbisse und er ruft einen Notarzt. Während V das Weite sucht, kann die O vom Notarzt (Dr. Troy) gerade noch gerettet werden.

Bearbeitervermerk:

Wie haben sich O, A, V und G nach dem StGB strafbar gemacht. Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht. Delikte des 14. Abschnitts sind nicht zu prüfen.

Hinweise:

Ninjago ist eine animierte Familien-Action-Animations-Fernsehserie, in deren Mittelpunkt die Abenteuer von sechs Ninjas stehen. Unter einer **Helikoptermutter** versteht man umgangssprachlich eine überfürsorgliche Mutter. Der **Ritterschlag** ist ein feierlicher Initiationsritus, mit dem ein Mann von einem Herrscher in den Ritterstand erhoben wurde.

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens **22.04.2020** im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude: RW I / Neubau; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Zusätzlich muss eine **Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum **15.04.2020** zwingend erfolgen (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 Studienordnung). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom 22.04.2020. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Eine Abgabe in elektronischer Form, z.B. CD bzw. USB-Stick, oder per Fax bzw. eMail ist ausgeschlossen.

Bitte wenden!

1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **20 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 21 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 67. Aufl.

2. Aufbau

- Deckblatt (Abschlussausarbeit bei Prof. Dr. N. Nestler, WS 2019/2020); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 20 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.

3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „*Nestler, Nina*: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (*Nestler*, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Zieschang, Frank*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Stuttgart u.a. 2017“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 3. Aufl., München 2017, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „*Bearb.*“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „*Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Valerius, Brian*: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“